

Beitragsordnung

der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

vom 18. September 2003

Die Delegiertenversammlung hat am 18. September 2003 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 6, 15 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2023.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Personen, die am 1. Februar oder zu einem späteren Zeitpunkt des Beitragsjahres Pflichtmitglied der Kammer sind oder werden.
- (4) Im Fall der Erteilung der Berufszulassung und in sonstigen Fällen der Begründung der Mitgliedschaft entsteht die Beitragspflicht am Ersten des darauffolgenden Monats. Sie endet im Fall des vollziehbaren Ruhens oder der Beendigung der Berufszulassung, im Fall des Todes oder in sonstigen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Ereignis eintritt.
- (5) Wechselt ein Mitglied zum oder nach dem 1. Februar eines Beitragsjahres von einer Landespsychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland zur Kammer und ist das Mitglied für dieses Beitragsjahr noch in dem anderen Bundesland beitragspflichtig, so entfällt die Beitragspflicht in Bayern für dieses Beitragsjahr.

§ 2 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid.

¹Die in der vorliegenden Beitragsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

- (2) Der Beitrag beträgt für Mitglieder,
- a) die selbständig tätig sind, 535,- € (Beitragsgruppe A)
 - b) die sich in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis befinden, 485,- € (Beitragsgruppe B)
 - c) die sowohl selbständig als auch in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis tätig sind, 515,- € (Beitragsgruppe C).
- (3) Mitglieder, die berufsfremd tätig oder nicht berufstätig sind, entrichten einen Mindestbeitrag von 110,- €.
- (4) Für das Beitragsjahr, in welchem dem Mitglied die Berufszulassung erstmalig erteilt wurde, wird die Hälfte des festzusetzenden Beitrags erhoben. Die untere Grenze ist der Mindestbeitrag (110,- €).²
- (5) Ist für die Beitragsfestsetzung eine Erklärung des Mitglieds zur Einstufung in die Beitragsgruppe gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlich und kommt das Mitglied innerhalb von 4 Wochen dieser Aufforderung zur Erklärung nicht nach, erfolgt die Einstufung in die Beitragsgruppe A.
- (6) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder ermäßigt werden.
- (2) Der Beitrag kann gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags (110,- €) ermäßigt werden bei:
- a) vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit und aus gesundheitlichen Gründen,
 - b) Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage,
 - c) Teilzeittätigkeit,
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Landespsychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland oder in einer Berufskammer eines anderen freien Berufs.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 Buchst. d) genügt für darauffolgende Beitragsjahre ein einmaliger Nachweis.
- (4) Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

²§ 2 Absatz 4 ist erstmals für das Beitragsjahr 2018 anzuwenden.

§ 4 Erklärungs- und Nachweispflicht

(1) Alle für die Beitragsfestsetzung und Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags erforderlichen Angaben sind vom Mitglied wahrheitsgemäß zu machen.

(2) In den Fällen des § 3 sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Bescheinigung eines Steuerberaters, Nachweis des Arbeitgebers) dem Antrag beizufügen.

(3) Kommt das Mitglied seiner Erklärungs- und Nachweispflicht nicht nach oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben unrichtig sind, wird der Beitrag gemäß § 2 Abs. 5 festgesetzt.

§ 5 Rechtsbehelf

(1) Der Beitragsbescheid kann durch das Mitglied nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

(2) Eine Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 6 Beitreibung

(1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit einer Zahlungsfrist von jeweils drei Wochen angemahnt.

(2) Kommt das Mitglied seiner Zahlungspflicht auch nach der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, wird nach einer abschließenden Zahlungsaufforderung (dritte Mahnung) der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40, 65 HKaG beigetrieben.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Kammer.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt nach Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger am 1. Januar 2004 in Kraft. ³

³Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. September 2003.